

Arbeits-Ordnung.

(Festgestellt im September 1884, revidiert im April 1892, §§ 6 und 19 revidiert im Januar 1894)

Die gegenwärtige Arbeitsordnung vertritt die Stelle eines zwischen den Arbeitgebern und dem Arbeiter abgeschlossenen Vertrages. Jeder eintretende Arbeiter ist verpflichtet, sich durch Namensunterschrift den nachstehenden Bestimmungen über Arbeitsbedingungen und Betriebsordnung in allen Teilen zu unterwerfen.

Die Arbeitsordnung ist übrigens auch für diejenigen bindend, welche die Unterschrift versäumen.

§ 1. Grundbedingung.

Von jedem Arbeiter wird erwartet, daß er zum Gedeihen der Fabrik nach besten Kräften durch gewissenhafte Arbeit beitragen und durch Ehrlichkeit, Fleiß und gesittetes Betragen derselben Ansehen und dem ganzen Gewerbe Ehre verschaffen wird; denn das Gedeihen und der gute Name der Fabrik ist die erste Grundlage für das Wohlergehen jedes einzelnen in ihr Beschäftigten.

§ 2. Aufnahme.

Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik Aufnahme finden will, hat der „Krankenkasse für die Württembergische Uhrenfabrik Schwenningen“ beizutreten und sich deren Statuten zu unterwerfen. Bei der Aufnahme hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere zum Zwecke der Anmeldung bei der Ortspolizei dem Direktor zu übergeben. Arbeiterinnen werden nicht beschäftigt.

§ 3. Austritt und Entlassung.

Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit nach vorhergegangener Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen. [...]

§ 4. Vorgesetzte.

Sämtliche Arbeiter der Fabrik sind dem Werkführer unmittelbar untergeordnet und haben den Anordnungen desselben im Dienste Folge zu leisten.

§ 5. Beschwerdeführung.

Glaubt ein Arbeiter von seinem nächsten Vorgesetzten ungerechterweise behandelt zu sein, so kann er seine diesfallsige Beschwerde, die mit Thatsachen zu belegen ist, dem Direktor vortragen, der nötigenfalls für gerechte Abhilfe besorgt sein wird.

§ 6. Arbeitszeit.

Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit ist auf 10 Stunden festgesetzt und zwar von morgens 7 Uhr bis nachmittags 12 Uhr und von nachmittags 1 Uhr bis abends 6 Uhr. Beginn und Ende der Arbeitszeiten werden durch die elektrische Klingelanlage bekannt gegeben. Die Zeit wird nach der Fabrikuhr bestimmt. Zur Ueberwachung des Ein- und Austritts der Arbeiter dient eine besondere Kontrollevorrichtung. Während der Arbeit kann ein Arbeiter nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Werkführers die Fabrik verlassen; Urlaub über mehr als einen halben Tag ist durch den Werkführer beim Direktor einzuholen. Verhinderungen sind dem Werkführer sofort persönlich oder durch Angehörige anzuzeigen. Unerlaubtes Wegbleiben von der Arbeit während eines ganzen Tages wird dem freiwilligen und eigenmächtigen Bruch des Arbeitsverhältnisses gleich gehalten und berechtigt die Fabrik zur Anwendung der für einen solchen Bruch aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen [...].

§ 7. Jugendliche Arbeiter.

Für die Beobachtung der zum Schutze jugendlicher Arbeiter bestehenden gesetzlichen Vorschriften [...] sorgt zunächst der vorgesetzte Werkführer unter Verantwortung der Firma den Behörden gegenüber. Von jedem Arbeiter wird erwartet, daß er das Wohl der Lehrlinge sich angelegen sein läßt und zur ihrer Ausbildung nach Kräften beiträgt.

§ 8. Verhalten während der Arbeitszeit.

Kein Arbeiter darf während der Arbeitszeit den ihm angewiesenen Arbeitsplatz – außer in selbstverständlichen Bedürfnissen – verlassen, auch seine Arbeit nicht früher niederlegen, als bis das allgemeine Signal dazu gegeben ist. Müßiges Zusammenstehen während der Arbeitszeit und überlaute Unterhaltungen, Pfeifen, Singen u.s.w. werden nicht geduldet.

§ 9. Gewissenhaftigkeit.

Jedem Arbeiter liegt ob, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Genauigkeit in möglichst kurzer Zeit auszuführen, die erforderlichen Materialien haushälterisch zu verwenden und die übrig bleibenden Reste wieder abzuliefern. Durch grobes Versehen oder Mutwille verdorbene Gegenstände ist der Arbeiter zu bezahlen oder zu ersetzen verpflichtet.

§ 10. Abrechnung.

Jeder Arbeiter erhält am Samstag morgen eine Arbeitsnote mit Angabe der zu leistenden Arbeit; er hat täglich die einzelnen Arbeiten und die darauf verwendete Arbeitszeit und Arbeitsdauer gewissenhaft eintragen zu lassen. Alle Arbeiten müssen am Schalter abgeliefert werden. Bei Nichtablieferung oder direkter Uebergabe an andere Arbeiter wird kein Lohn bezahlt. Unrichtige Angaben bei Ausfüllung der Noten, welche absichtlich oder wiederholt fahrlässig gemacht werden, ziehen Entlassung nach sich.

Die Arbeitsnoten werden jeden Samstag eingesammelt und nach Berechnung des Verdienstes in das Lohnbuch eingeschrieben und die Abschlagszahlung daneben vermerkt. Vollständige Abschlüsse finden am letzten Samstag eines jeden Kalenderquartals statt. Die Kautions wird auf neue Rechnung als Saldo vorgetragen.

Jeder Arbeiter erhält ein Duplikat seines Kontos, das ebenfalls an jedem Samstag nachgetragen wird. Falls beim Abschluß der Woche eine Akkordarbeit nicht fertig ist, wird dieselbe nicht eingetragen, dagegen eine Abschlagszahlung geleistet.

Wer rechtswidrig das Arbeitsverhältnis bricht, verliert das Anrecht auf Auszahlung des rückständigen Lohnes, soweit er seinen durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigt. Dieser Betrag fällt der Fabrikkasse als Entschädigung zu.

§ 11. Lohnzahlung.

Der vereinbarte oder auf Grund des allgemeinen Tarifs berechnete Lohn wird wöchentlich ausbezahlt. Die Rechnungswoche beginnt am Samstag morgen und endet am Freitag abend; die Zahlung erfolgt am Samstag abend in bar Geld an der Kasse der Fabrik. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich in Einzelbeträgen, die $\frac{1}{4}$ des fälligen Lohnes nicht übersteigen, bis zum Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes die Zurückhaltung einer bis zu seinem Austritt stehenden Kautions gefallen zu lassen. Jeder Arbeiter ist gehalten, den in sein Lohnbuch eingeschriebenen Betrag zur festgesetzten Zeit in Empfang zu nehmen und sofort nachzuzahlen. Spätere Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie die Berechnung des Lohnes betreffen.

§ 12. Strafen.

Geldbußen werden nicht erhoben. Wiederholte Versäumnisse und sonstige Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Einhaltung der Arbeitszeit, ungenügende Arbeit und dergl. ziehen unnach-sichtlich Kündigung der Arbeit nach sich.

§ 13. Werkzeuge und Geräte.

Jedem Arbeiter wird eine verschleißbare Schublade zur Aufbewahrung seiner Werkzeuge überwiesen, in welcher auch wertvollere Arbeitsstücke zu verwahren sind.

Zugleich erhält jeder Arbeiter ein Verzeichnis der ihm übergebenen Werkzeuge, in welchem Zu- und Abgang durch den Werkzeugmeister genau notiert werden.

Die Werkzeuge hat der Arbeiter stets gut und sauber zu halten und bei seinem Abgange vollzählig zurückzuliefern. Fehlende und beschädigte Stücke hat er zu ersetzen oder zu bezahlen.

Unbrauchbar oder überflüssig gewordene Werkzeuge sind an den Werkzeugmeister abzugeben, von welchem auch neue oder Ersatzstücke in Empfang zu nehmen sind.

Arbeiter, welchen außer den Werkzeugen noch Maschinen, Drehbänke oder dergl. in Aufsicht gegeben sind, haben, auch wenn sie nicht selbst daran arbeiten, dieselben jeden Samstag abend durch einen Lehrling reinigen zu lassen und fortwährend scharfe Kontrolle über den allgemeinen Zustand und das Vorhandensein aller Zugehör auszuüben. Mängel sind dem Werkführer sofort anzuzeigen.

Jeder an einer Maschine, Drehbank oder dergl. Arbeitende hat, auch wenn er nicht mit deren allgemeinen Aufsicht beauftragt ist, jeden Abend nach Vollendung seiner Arbeit alles sauber auszuräumen, Zugehör an die dafür bestimmten Plätze zu bringen, Späne, Abfälle und dergl. ordnungsgemäß zu verwahren. Kein Arbeiter soll Werkzeuge und Materialien, die er gerade nicht benützt, auf seinem Arbeitsplatz liegen haben.

§ 14. Leihen von Werkzeugen.

Ausleihen oder gegenseitiges Umtauschen von Werkzeugen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Werkzeugmeisters oder des Werkführers ist verboten.

§ 15. Allgemeines Werkzeug.

Allgemeine Werkzeuge u.s.w., die dem einzelnen Arbeiter nicht zugeteilt werden können, sind für jeden einzelnen Bedürfnisfall gegen Hinterlegung einer Marke mit dem Namen des Benützens beim Werkzeugmeister in Empfang zu nehmen und sofort nach Benützung wieder an ihn zurückzugeben.

Etwas daran entstandene Mängel sind bei Rückgabe zur Anzeige zu bringen.

§ 16. Privatarbeit etc.

Die Anfertigung von Privatarbeiten, Mitnahme von Werkzeugen, Modellen, Mustern, Materialien, Abfällen etc. ist selbstverständlich nicht gestattet; dabei Betroffene werden sofort entlassen und für den verursachten Schaden ersatzpflichtig gemacht.

§ 17. Besuche.

Der Besuch von Bekannten und Verwandten eines Arbeiters in der Fabrik ist nicht gestattet. In dringenden Fällen soll der Portier Botschaften vermitteln.

§ 18. Erkrankung.

In Krankheitsfällen hat sich der Arbeiter sofort von dem Vorsitzenden der Krankenkasse einen Krankenschein ausstellen zu lassen und damit nach Vorschrift des Krankenkassen-Statuts zu verfahren.

Erkrankte, die keinen Krankenschein nehmen, werden als willkürlich Feierende betrachtet.

§ 19. Botengänge etc.

Zu Botengängen ist in jeder Werkstätte der jüngste Lehrling zu verwenden, jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Werkführers. Das Holen von Trinkwasser liegt ihm ebenfalls ob.

Obsthändlerinnen und dergl. haben in den Werkstätten gar nicht und in den Vorraum nur während der Arbeitspausen Zutritt. Das Verbringen geistiger Getränke in die Arbeitsräume ist verboten.

§ 20. Rauchen.

In den Fabrikräumen darf nicht geraucht werden. Pfeifen und Zigarren dürfen auch beim Verlassen der Arbeit nicht in den Fabrikräumen angezündet werden.

§ 21. Feuer und Licht.

Beschwerden wegen unregelmäßiger Heizung sind beim Werkführer anzubringen. Eigenmächtige Abhilfe ist nicht gestattet. Sorgfältige Behandlung der Lampen wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht. Das Umhergehen mit offenem Licht ist strengstens untersagt.

Das Füllen der Lampen darf nur durch den Portier geschehen, der hiezu die ungenügend gefüllten Lampen jeden Morgen einsammelt.

§ 22. Schlußbestimmungen.

Ein Exemplar dieser Arbeitsordnung wird jedem in der Fabrik Beschäftigten eingehändigt. Auch wird diese in den Werkstätten angeschlagen.

Sie tritt mit dem 5. Juni 1892 in Kraft.

Schwenningen, 20. Mai 1892.

Württembergische Uhrenfabrik Schwenningen.

Richard Bürk.

Hugo Bürk.

Die Vertreter der Arbeiter im Vorstand der Krankenkasse für die Württembergische Uhrenfabrik haben als „Arbeiterrausschuß“ bei der Revision der vorstehenden „Arbeitsordnung“ vollzählig mitgewirkt.

Schwenningen, 20. Mai 1892.

Z.B.:
Richard Bürk.

Gesehen!

Rottweil, den 26. Juli 1892.

K. Oberamt.
Leipprand.

Arbeitsaufgaben (*Reproduktion, Reorganisation und Transfer, Reflexion und Problemlösung = EPA I -III*)

1. Nenne Rechte und Aufgaben des Direktors, des Werkführers und des Werkzeugmeisters.
2. Stelle die Fälle zusammen, in denen ein Arbeiter entlassen werden kann. Erörtere, ob eine solche Entlassung gerechtfertigt wäre.
3. Suche im Text nach Hinweisen auf Rechte, die den Arbeitern per Gesetz zustehen.
4. Beschreibe Aufgaben und Rang der Lehrlinge in der Fabrik.
5. Erläutere, welche Bestimmungen zu Konflikten zwischen Arbeitern und Direktor führen könnten. Zeige, wie ein solcher Konflikt gelöst würde.
6. Arbeite die Stellung des Arbeiters in der Fabrik heraus. Gehe dabei auch auf typische Formulierungen ein.
7. a) Nimm Stellung zu Regelungen, die du für ungerecht hältst.
b) Versuche, diese Regelungen vom Standpunkt des Fabrikanten zu begründen.
8. Erfindet ein Gespräch der Arbeiter in der Schlange vor der Fabrikkasse am Samstag Abend. Es soll von den Arbeitsbedingungen in der Württembergischen Uhrenfabrik handeln.
9. Die Frau eines Arbeiters, der auch eine kleine Landwirtschaft hat, kommt zur Fabrik gelaufen, weil bei der Heuernte ein Wagen umgekippt ist. Spielt in einer Szene, was jetzt geschieht.
10. Entwirf die Arbeitsordnung für eine Fabrik, die von den Arbeitern selbst verwaltet wird. Welche Bestimmungen der vorliegenden Ordnung könnten übernommen, welche müssten gestrichen, welche neu hinzugefügt werden?